



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

5. Oktober 2021

Seite 1 von 3

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen:

212-1.21.01 - 155720

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msw.nrw.de

Einsatz des Personals; Umgang mit der Corona-Pandemie

Erlass vom 08. Juli 2021

Für den Einsatz des Personals nach dem 08. Oktober 2021 treffe ich nach Beratung durch den für das Personal an öffentlichen Schulen bestellten überbetrieblichen Dienst nach § 19 ASiG folgende nachstehenden Regelungen:

1. Soweit im Hinblick auf die bestehende Dienst- bzw. Arbeitsverpflichtung der Lehrkräfte schwerwiegende Umstände differenzierte Einzelfallentscheidungen erfordern, entscheiden darüber die zuständigen Schulaufsichtsbehörden nach Maßgabe des Grundsatzes, dass Gesundheitsgefährdungen soweit möglich auszuschließen sind.

Über Art und Umfang des erforderlichen Nachweises der schwerwiegenden Umstände entscheiden die zuständigen Schulaufsichtsbehörden nach pflichtgemäßen Ermessen. Um diese in die Lage zu versetzen, in eigener Verantwortung zu bewerten und zu entscheiden, muss sich aus dem Nachweis nachvollziehbar ergeben, welche gesundheitlich zwingenden Gründe vorliegen. Der Angabe konkreter Diagnosen bedarf es dazu regelmäßig nicht.

Die Möglichkeit der Einzelfallregelung ist auf schwerwiegende Konstellationen zu beschränken. Zu nennen ist insbesondere die Erkrankung von Kindern, die in häuslicher Gemeinschaft mit einer Lehrkraft leben, sofern die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt bescheinigt, dass auf Grund einer gesundheitlichen Disposition ein individuell sehr hohes Risiko eines schweren COVID-19-Krankheitsverlaufs besteht. Ein Pflegegrad muss nicht anerkannt sein. Dies gilt im Falle eines schulpflichtigen

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linie 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

Kindes allerdings nur, wenn dieses seinerseits aufgrund der gesundheitlichen Disposition von der Teilnahme am Präsenzunterricht in seiner eigentlich vorgesehenen Schule befreit ist. Im Falle eines noch nicht schulpflichtigen Kindes gilt dies nur, sofern es nicht seinerseits eine Betreuungseinrichtung (auch Tagesmutter) zusammen mit anderen Kindern besucht.

2. Für Schwangere und Stillende sind die Schutzmaßnahmen nach dem Mutterschutzgesetz zu beachten.

Die Verantwortung für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung, für die evtl. Feststellung unverantwortbarer Gefährdungen am Arbeitsplatz sowie für die Festlegung erforderlicher Schutzmaßnahmen obliegt - unabhängig vom Wunsch der (werdenden) Mutter – der Leiterin oder dem Leiter der Schule als Verantwortliche für den Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Schule.

Diese haben jeweils im Rahmen der Gefährdungsbeurteilungen – ggf. unter Hinzuziehung des betriebsärztlichen Dienstes – eine Beurteilung der Bedingungen des konkreten Arbeitsplatzes vorzunehmen. Hierbei ist auch eine mögliche Gefährdung durch das Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten. Die Leiterin oder der Leiter der Schule muss daher feststellen, ob ein erhöhtes Infektionsrisiko am Arbeitsplatz für die schwangere oder stillende Frau besteht und ob dieses durch geeignete Schutzmaßnahmen mit ausreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Da es im Schulbetrieb regelmäßig zu vermehrten Kontakten mit einer größeren bzw. wechselnden Anzahl von (ggf. noch ungeimpften) Personen kommt, sollte die Leiterin oder der Leiter der Schule vor Ort prüfen, ob geeignete und wirksame Schutzmaßnahmen in Betracht kommen, und ggf. für ihre Umsetzung sorgen. Dies betrifft sowohl die Teilnahme schwangerer oder stillender Lehrerinnen am Präsenzunterricht als auch die Teilnahme an besonderen Veranstaltungen in Präsenz, wie z. B. Konferenzen, Elternabende oder mündliche Prüfungen.

Die Leiterin oder der Leiter der Schule muss die Gefährdungsbeurteilung regelmäßig überprüfen und bei Bedarf anpassen.

Wenn die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau im Präsenzbetrieb nicht möglich ist, weil die zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen nicht ausreichen, um eine unverantwortbare Gefährdung auszuschließen, ist ein alternativer Einsatz der schwangeren oder stillenden Frau zu prüfen, etwa im Distanzunterricht, zur Stundenplan-Erstellung, zur Unterrichtsvorbereitung, zur Erarbeitung von Prüfungsaufgaben, für Korrekturarbeiten. Sofern solche dienstlichen Tätigkeiten in der Schule erbracht werden, gelten die gemäß CoronaBetrVO vorgegebenen

besonderen Maßgaben, wie Abstandregelungen, Hygienestandards und ggf. zeitweilig Maskentragung. Soweit durch die Maskentragung jedoch eine erhebliche körperliche Belastung der schwangeren Frau entsteht, steht dies einem Einsatz entgegen.

3. Für weiteres im Schulbereich eingesetztes Landespersonal und für Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder sowie Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend.

4. Diese Regelungen treten an die Stelle aller bisherigen Regelungen zur Dienstverpflichtung in der Corona-Pandemie und gelten bis zum Ablauf des 23. Dezember 2021 (letzter Unterrichtstag vor den Weihnachtsferien).

Im Auftrag

gez. Dr. Ludger Schrapper



Beglaubigt

Ludger Schrapper
Reg.-Angestellter